

Aktenzeichen:  
2 U 158/24  
5 O 11/24 KfH LG Hechingen



## Oberlandesgericht Stuttgart

2. ZIVILENAT

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.**, vertreten durch d. Vorstand, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart  
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

**Sparkasse Pfullendorf-Meßkirch**, vertreten durch d. Vorstand, Bahnhofstraße 14, 88630 Pfullendorf  
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 2. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.12.2025 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Hechingen vom 15.10.2024, Az. 5 O 11/24 KfH, abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Die Revision gegen dieses Urteil wird zugelassen.

## Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 45.000,00 € festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche nach dem UWG wegen der Folgen geltend, die sich aus der Verwendung einer wegen Intransparenz unwirksamen (BGH, Urteil vom 21. November 2023 – XI ZR 290/22) Kostenklausel in einem Altersvorsorgevertrag für etwaige in der Auszahlungsphase entstehende Abschluss- bzw. Vermittlungskosten ergeben.

1. Der Kläger ist eine qualifizierte Einrichtung und in die Liste beim Bundesamt für Justiz eingetragen. Die Beklagte ist eine Sparkasse. Sie schloss mit dem Verbraucher [REDACTED] im Jahr 2010 einen Altersvorsorgevertrag „VorsorgePlus“ (Anl. K1). Dieser Altersvorsorgevertrag gliedert sich in eine Ansparphase und in eine Auszahlungsphase (A.3). Im Altersvorsorgevertrag heißt es in B.5.2 wie folgt:

## **„5.2 Angebote über die Gestaltung der Auszahlungsphase**

Die Sparkasse wird den Sparer bis spätestens sechs Monate vor Vollendung seines 60. Lebensjahres auffordern, ihr mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt er in die Auszahlungsphase eintreten möchte. Zu diesem Zweck wird die Sparkasse dem Sparer ein Angebot entweder

- für eine lebenslange, unabhängig vom Geschlecht des Sparers berechnete, gleich bleibende oder steigende monatliche Leibrente, die die Sparkasse ggfs. zugunsten des Sparers mit einem Versicherungsunternehmen abschließt, oder
- für einen Auszahlungsplan mit unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung

unterbreiten. Die Berechnung der Altersversorgung erfolgt auch bezüglich der Rentenleistungen unabhängig vom Geschlecht des Sparers. Im Falle der Vereinbarung einer Leibrente oder für die lebenslange Teilkapitalverrentung im Rahmen eines Auszahlungsplans werden dem Sparer ggfs. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet.

[...].“

Zur Auszahlungsphase ist im Altersvorsorgevertrag in C.1 u. a. geregelt:

### **„1. Leistungserbringung der Sparkasse**

Mit Eintritt in die Auszahlungsphase hat der Sparer einen Anspruch auf Leistung gemäß den im Auszahlungsplan bzw. der Vereinbarung über eine Leibrente genannten Bedingungen.

[...]"

Durch Urteil vom 21. November 2023 – XI ZR 290/22 – entschied der Bundesgerichtshof, dass es sich bei der Klausel „Im Falle der Vereinbarung einer Leibrente oder für die lebenslange Teilkapitalverrentung im Rahmen eines Auszahlungsplans werden dem Sparer ggfs. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet“ um eine Vertragsbedingung i. S. v. § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB handle, die wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot gem. § 307 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BGB unwirksam sei.

Mit Schreiben vom 10. November 2022 unterbreitete die Beklagte [REDACTED] zwei Varianten zur Einleitung der Auszahlungsphase, wobei die Beklagte jeweils die angekündigten Abschluss- bzw. Vermittlungskosten wie folgt aufschlüsselte (Anl. K 2):

**Kosten Ihrer S-VorsorgePlus SofortRente**

Mit dieser Rentenversicherung sind Kosten, die von der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG erhoben werden, verbunden. Die aufgeführten einkalkulierten Kosten sind im Beitrag berücksichtigt und beziehen sich auf das garantierte Kapital.

**Einkalkulierte Kosten**

Die Provinzial NordWest Lebensversicherung AG belastet den Vertrag mit einkalkulierten Kosten wie folgt:

- einmalig 5,00 % des Einmalbetrages plus 18,00 EUR und
- jährlich 1,50 % der gezahlten Leistung. Dies sind 1,50 EUR je 100,00 EUR gezahlte Rente.

Von dem Einmalbeitrag entfallen somit 1.425,49 EUR auf die einmaligen Kosten der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG. Die jährlichen Kosten der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG betragen im ersten Jahr 11,54 EUR. Diese steigen entsprechend mit jeder Erhöhung der laufenden Rente.

und

**Kosten Ihrer S-VorsorgePlus Teilkapitalverrentung**

Mit dieser Rentenversicherung sind Kosten, die von der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG erhoben werden, verbunden. Die aufgeführten einkalkulierten Kosten sind im Beitrag berücksichtigt und beziehen sich auf das garantierte Kapital.

**Einkalkulierte Kosten**

Die Provinzial NordWest Lebensversicherung AG belastet den Vertrag mit einkalkulierten Kosten wie folgt:

- einmalig 5,00 % des Einmalbetrages
- 30,44 EUR im ersten Versicherungsjahr und anschließend bis zum 01.07.2048 jährlich 21,44 EUR.
- jährlich 1,50 % der gezahlten Leistung nach dem 01.07.2048 Dies sind 1,50 EUR je 100,00 EUR gezahlte Rente.

Von dem Einmalbeitrag entfallen somit einmalig 514,53 EUR auf die Kosten der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG. Die jährlichen Kosten der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG während der vereinbarten beitragsfreien Laufzeit vom 01.07.2023 bis zum 01.07.2048 betragen 21,44 EUR.

Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 7. März 2004 abgemahnt (An. K7). Die Beklagte gab lediglich in Bezug auf die Verwendung der vom Bundesgerichtshof beanstandeten Klausel eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab.

Wegen des weiteren unstreitigen Vorbringens, des streitigen Vortrags der Parteien im ersten Rechtszug sowie der dort gestellten Anträge wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils verwiesen.

2. Das Landgericht hat die Beklagte unter Androhung von Ordnungsmitteln antragsgemäß dazu verurteilt, es zu unterlassen einem Verbraucher, dessen Altersvorsorgevertrag die oben genannte unwirksame Kostenklausel enthält, zur Vorbereitung der Auszahlungsphase den Abschluss eines Vertrags über eine lebenslange Leibrente oder über einen Auszahlungsplan mit daran anschließender aufgeschobener Rentenversicherung anzudienen („Anschlussverträge“) und dabei „Kosten Ihrer S-VorsorgePlus SofortRente“ bzw. „Kosten Ihrer S-VorsorgePlus Teilkapitalverrentung“ für den Abschluss dieser Verträge vorzusehen, ohne den jeweils angeschriebenen Verbraucher auf diese Kosten zuvor im Altersvorsorgevertrag hingewiesen zu haben. Das Landgericht hat die Beklagte außerdem zur Auskunft verurteilt. Zudem hat das Landgericht die Beklagte dazu verurteilt, alle Kunden, bei denen es sich um Verbraucher handelt und denen die Beklagte Anschlussverträge angedient hat, darüber zu informieren, dass diese Kunden (Verbraucher) den Abschluss eines Vertrags über eine Leibrente oder über eine Auszahlung mit anschließender aufgeschobener Rentenversicherung ohne die von der Beklagten angesetzten Kosten hätten verlangen können. Im Übrigen hat das Landgericht die Beklagte zum Ersatz von Abmahnkosten verurteilt.

Es ist dabei davon ausgegangen, dass sich der Unterlassungsanspruch aus §§ 3 Abs. 1 UWG, 8 Abs. 1 UWG ergebe. Denn aus dem Regelungswerk der Beklagten ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Kunden bei Abschluss des Vertrags für die Auszahlungsphase seitens der Beklagten Abschlussgebühren oder sonstige Gebühren in Rechnung gestellt werden, weshalb die Beklagte nicht berechtigt sei, dem Kunden diese anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen. Der einzige Hinweis auf Kosten sei in der vom Bundesgerichtshof für unwirksam gehaltenen Klausel Ziff. B.5.2 enthalten. Deswegen komme der Klausel auch keine Informationsfunktion zu. Im Übrigen greife die Unklarheitenregel (§ 305c Abs. 2 BGB). Auch aus den Regelungen des AltZertG ergebe sich nichts Abweichendes. Auch unter Geltung der damaligen Regelungen des AltZertG ergebe sich, ohne dass dies dort ausdrücklich geregelt gewesen sei, dass dem Kunden keine Kosten in Rechnung gestellt werden könnten, wenn die vertraglichen Regelungen aus der maßgeblichen Sicht des Kunden so zu verstehen seien, dass ihm solche Kosten nicht berechnet würden.

Der Auskunftsanspruch ergebe sich aus § 242 BGB. Er diene der Vorbereitung und Durchsetzung eines Beseitigungsanspruchs. Den Bedenken der Beklagten habe der Kläger dadurch Rechnung getragen, dass die Auskunft gegenüber einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsträger zu erteilen sei.

Der Anspruch auf Information der Verbraucher ergebe sich als Beseitigungsanspruch aus § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG. Es bestehe die naheliegende Möglichkeit, dass die Beklagte diese Schreiben zum Abschluss der angebotenen Folgeverträge für die Auszahlungsphase und damit zur Vereinnahmung der von ihr verlangten Kosten genutzt habe. Diesen Störungszustand müsse die Beklagte durch die Information der betroffenen Verbraucher beseitigen.

Der Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten beruhe auf § 13 Abs. 3 UWG.

Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des Urteils Bezug genommen.

3. Gegen das der Beklagten am 18. Oktober 2024 zugestellte (Bl. 161 LGA) Urteil des Landgerichts Hechingen vom 15. Oktober 2024 (Bl. 141 LGA) hat die Beklagte mit am 23. Oktober 2024 beim Oberlandesgericht eingegangenem Schriftsatz Berufung eingelegt (Bl. 1 BA) und diese nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 20. Januar 2025 (Bl. 85 BA) mit am 16. Dezember 2024 beim Oberlandesgericht Stuttgart eingegangenem Schriftsatz begründet (Bl. 45 BA). Sie ist der Auffassung, dass trotz der Nichtigkeit der Kostenklausel wegen Intransparenz durch die Kostenerhebung seitens der Beklagten kein rechtswidriger Zustand eingetreten sei. Es bestehe zwar im Altersvorsorgevertrag selbst keine Anspruchsgrundlage zum Kostenersatz. Aber die Beklagte sei gem. § 670 BGB berechtigt, Kostenersatz zu verlangen. Aufgrund der AGB-Widrigkeit und Nichtigkeit der Kostenklausel komme wegen § 306 Abs. 2 BGB die Vorschrift des § 670 BGB zur Anwendung. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 8. Dezember 2022 – C-625/21 – sei auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Denn die

Anwendung der gesetzlichen Regelung (§ 670 BGB) anstelle der nichtigen Klausel führe nicht dazu, dass der Verbraucher schlechter gestellt würde. Es komme deswegen nicht zu einem Zielkonflikt zwischen dem AGB-Recht und dem europäischen Verbraucherschutzrecht. Auch der in Art. 7 Abs. 1 RL 93/13/EWG angesprochene Abschreckungseffekt trage hier nicht, weil die Klausel nicht missbräuchlich, sondern nur intransparent sei. Ein Abschreckungsbedürfnis bestehে in diesem Fall nicht. Im Übrigen sei der Wortlaut von § 306 Abs. 2 BGB eindeutig, weswegen eine – hier nicht erforderliche – europarechtskonforme Auslegung contra legem unzulässig sei. Für die vom Landgericht vorgenommene Auslegung enthalte der Vertrag keine Anhaltspunkte. Vielmehr verkehre die Auslegung den Vertrag in sein Gegenteil. Aus der – aufgrund der Nichtigkeit der Kostenklausel – fehlenden Regelung zur Kostenerstattung könne nicht im Wege der Auslegung auf eine Vereinbarung eines Anspruchsausschlusses geschlossen werden. Die Unklarheitenregelung des § 305c Abs. 2 BGB komme hier nicht zur Anwendung. Hinzu komme, dass die nichtige Kostenklausel gem. § 306 Abs. 2 BGB nur nicht mehr geeignet sei, eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen. Eine Informationsfunktion über in Zukunft zu erwartende Kosten könne die (nichtige) Klausel dennoch erfüllen. Auch im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung sei der VorsorgePlus-Vertrag dahingehend auszulegen, dass redliche Parteien bei typisierender Betrachtung redlicherweise einen Kostenersatz vereinbart hätten, wie dies § 670 BGB vorsieht. Zudem verstöße das landgerichtliche Urteil gegen das Verbot von Sondervergütungen (§ 48b VAG). Im Übrigen ergebe sich ein Aufwendungsersatzanspruch auch aus §§ 670, 677, 683 Satz 1 BGB sowie aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 BGB.

Das Landgericht habe die Beklagte zu Unrecht zur Information der Verbraucher verurteilt. Ein solcher Anspruch ergebe sich nicht unter dem Gesichtspunkt des Folgenbeseitigungsanspruchs. Abgesehen davon, dass die Kostenerhebung nicht rechtswidrig sei, sei die Verbraucherinformation zur Beseitigung des Störungszustandes ungeeignet. Vielmehr wäre der Störungszustand dadurch zu beseitigen, dass die Beklagte die geleisteten Zahlungen rückgängig mache. Die bloße Fehlvorstellung der Verbraucher über die Verpflichtung zum Kostenersatz stelle keinen rechtswidrigen Störungszustand dar. Zudem verstöße die Verurteilung insoweit gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Denn ein Folgenbeseitigungsanspruch auf Beseitigung von Fehlvorstellungen der Verbraucher komme allenfalls ausnahmsweise in Betracht, wenn das Hervorrufen der Fehlvorstellung auf einem Gesamtplan zur systematischen Täuschung der Verbraucher beruhe und von vornherein auf eine spätere Fruchtziehung unter Ausnutzung dieser systematisch geschaffenen Täuschung ausgerichtet sei. Dies sei hier jedoch nicht der Fall. Im Übrigen hätte auch die Verpflichtung zu einer Veröffentlichung einer entsprechenden Mitteilung ausgereicht. Außerdem sei die Verbraucherinformation unverhältnismäßig, weil den Verbrauchern keine durchsetzbaren Ansprüche auf Rückzahlung der Abschluss- und Vermittlungskosten gegen die Beklagte zustünden. Denn § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 BGB greife nicht ein. Die abgeschlossenen Auftragsverträge seien Rechtsgrund für die Zahlung. Die Auftragsverträge seien nicht anfechtbar gem. § 123 Abs. 1 Var. 1 BGB. Auch Schadensersatzansprüche gem. § 280 Abs. 1 BGB seien nicht durchsetzbar, weil insoweit bereits Verjährung eingetreten sei,

soweit die Abschluss- und Vermittlungskosten bis einschließlich Schluss des Jahres 2020 gezahlt worden seien.

Ein Auskunftsanspruch bestehe mangels Hauptanspruchs nicht. Zudem sei die Auskunftserteilung unverhältnismäßig. Die Auskunftserteilung verstöße im Übrigen gegen die DSGVO. Sie sei nicht gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO erlaubt.

Ein Kostenerstattungsanspruch gem. § 13 Abs. 3 UWG bestehe nicht, weil die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe für den Kläger nicht erforderlich gewesen sei, da es sich um schlichtes AGB-Recht handle, dessen Kenntnis von jedem Juristen erwartet werden könne.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts Hechingen vom 15. Oktober 2024 – 5 O 11/24 KfH – aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt das landgerichtliche Urteil. Er ist der Ansicht, das in § 306 Abs. 2 BGB enthaltene Verbot der geltungserhaltenden Reduktion stehe der Annahme entgegen, die Parteien hätten, wenn die zu Grunde liegende Vereinbarung über die Kostenpflicht unzulässig sei und ersatzlos wegfalle, einen Auftrag mit einer entsprechenden Kostenfolge nach dispositivem Recht vereinbart. Im Übrigen folge aus Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 RL 93/13/EWG, dass eine Lückenfüllung durch dispositives Gesetzesrecht grundsätzlich ausgeschlossen sei. Nur ausnahmsweise komme eine Anwendung des dispositiven Gesetzesrechts in Betracht, wenn die Streichung der missbräuchlichen Klausel den Richter zwingen würde, den Vertrag in seiner Gesamtheit für unwirksam zu erklären, was für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen hätte, so dass dieser dadurch geschädigt würde (EuGH, Urteil vom 8. Dezember 2022 – C-625/21 = NJW-RR 2023, 420, Rn 29 ff., beck-online – VB/GUPFINGER Einrichtungsstudio GmbH). Deswegen sei der Beklagten die Berufung auf § 670 BGB verwehrt. Im Übrigen sei die Anwendung von § 670 Abs. 2 BGB eine unzulässige geltungserhaltende Reduktion. Der Verbraucher erkenne beim Abschluss des Altersvorsorgevertrages nicht, dass die Beklagte in der Auszahlungsphase für den Kläger mit Dritten Verträge abschließe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im Berufungsverfahren wird auf deren Schriftsätze, insbesondere auch die Schriftsätze des Klägers vom 15. Dezember 2025 und vom 7. Januar 2026 sowie auf die Schriftsätze der Beklagten vom 16. Dezember 2025 und vom 12. Januar 2026, sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 2025 Bezug genommen.

## II.

Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Dem Kläger steht weder der geltend gemachte Unterlassungsanspruch (1.), noch der geltend gemachte Auskunftsanspruch (2.), noch der geltend gemachte Folgenbeseitigungsanspruch (3.) noch der geltend gemachte Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten zu (4.).

Dem Kläger steht weder gem. §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1, 3a UWG i. V. m. § 7b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG (a), noch gem. §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1, 3a UWG i. V. m. § 7c AltZertG (b), noch gem. §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 3, 3a UWG i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Satz 2 AltZertG (c), noch gem. §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1, 3a UWG i. V. m. § 306 Abs. 2, 306a BGB (d), noch gem. §§ 8 Abs. 1 Satz 3, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 UWG (e) ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte zu (Ziffer 1 des Tenors des landgerichtlichen Urteils).

a) Dem Kläger steht kein Unterlassungsanspruch gem. §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1, 3a UWG i. V. m. § 7b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG gegen die Beklagte zu.

Zwar ist die Regelung des § 7b AltZertG auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar. Denn gem. § 14 Abs. 6 Satz 2 AltZertG ist die Vorschrift des § 7b AltZertG ab 1. Januar 2017 anzuwenden, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der betroffene Altersvorsorgevertrag abgeschlossen wurde. Dies ergibt sich aus der vom Gesetzgeber vorgenommenen differenzierten Übergangsregelung in § 4 Abs. 6 Satz 2 und Satz 3 AltZertG, die für bestimmte Regelungen an den Zeitpunkt des Vertragsschlusses anknüpft und im Übrigen ein fixes Erstanwendungsdatum normiert.

Aber unabhängig von der Frage, die hier offenbleiben kann, ob § 7b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG eine Marktverhaltensvorschrift i. S. d. § 3a UWG ist, liegt hier jedenfalls kein Verstoß gegen § 7b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG vor. Denn vorliegend haben die Beklagten mit ihrem Schreiben vom 10. November 2022 (Anl. K2) entsprechend § 7b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG auf die Kosten der beiden angebotenen Varianten während der Auszahlungsphase hingewiesen. Ob das Schreiben im Einzelnen den Anforderungen des § 7b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG genügt, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits.

Entgegen der Rechtsauffassung des Klägers ist es nicht erforderlich, dass diese Kosten bereits im Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag vorgesehen sind. Die Angabe der Kosten in einem Schreiben, wie dem hier vorliegenden vom 10. November 2022 (Anl. K2), genügt, um auf die Kosten gem. § 7b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG hinzuweisen. Gegenteiliges folgt insbesondere nicht aus dem Verweis auf § 2a AltZertG. Zwar sind gem. § 7b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG Kosten nach § 2a Satz 1 AltZertG, die im Rahmen der Information nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AltZertG nicht ausgewiesen sind oder auf die nicht hingewiesen wurde, vom Vertragspartner nicht geschuldet. Nach § 2a Satz 1 AltZertG darf ein Altersvorsorgevertrag oder ein Basisrentenvertrag ausschließlich die folgenden Kostenarten vorsehen: Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten nebeneinander (Nr. 1) oder anlassbezogene Kosten (Nr. 2). Aber § 7b Abs. 1

Satz 1 Nr. 2 AltZertG verweist nicht auf die gesamte Regelung des § 2a Satz 1 AltZertG, sondern nur auf die Regelung der Kostenstruktur. Dies ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang zwischen § 7b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG und § 2a Satz 1 AltZertG. § 7b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG regelt eine Information, die nach der Konzeption des Gesetzes typischerweise erst nach Vertragsschluss erbracht werden soll, wie sich aus der Regelung nicht nur einer Frist für die späteste Information (§ 7b Abs. 2 AltZertG), sondern auch für die früheste Information (§ 7b Abs. 1 Satz 1 AltZertG) ergibt. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass es für die Anwendung der Regelung des § 7b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG nicht maßgeblich ist, ob die Kosten bereits im Altersvorsorgevertrag entsprechend § 2a Satz 1 AltZertG aufgeschlüsselt waren (LG Memmingen, Urteil vom 12. März 2025 – 1 HK O 1107/24, GRUR-RS 2025, 5924, Rn. 26, beck-online). Für die in § 7b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG angeordnete Rechtsfolge kommt es allein darauf an, ob die Kosten in der Information nach § 7b Abs. 1 Satz 1 AltZertG entsprechend § 2a Satz 1 AltZertG aufgeschlüsselt waren.

Auf die zwischen den Parteien streitige Frage, ob die wegen Intransparenz unwirksame AGB-Klausel als Information im Sinne von § 7b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG ausreichen würde, kommt es deswegen hier nicht an.

- b) Dem Kläger steht kein Unterlassungsanspruch gem. §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1, 3a UWG i. V. m. § 7c AltZertG gegen die Beklagte zu. Denn gem. § 14 Abs. 6 Satz 3 AltZertG ist die Vorschrift des § 7c AltZertG nicht auf Verträge anwendbar, die – wie hier – vor dem 1. Januar 2017 abgeschlossen wurden.
- c) Dem Kläger steht kein Unterlassungsanspruch gem. §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 3, 3a UWG i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Satz 2 AltZertG gegen die Beklagte zu. Die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Satz 2 AltZertG findet auf den streitgegenständlichen Altersvorsorgevertrag keine Anwendung. Denn in der Übergangsvorschrift § 14 Abs. 6 Satz 2 und 3 AltZertG ist ausdrücklich bestimmt, dass die Regelungen in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 AltZertG nicht für Verträge gelten, die vor dem 1. Januar 2017 abgeschlossen wurden und damit nicht für den hier streitgegenständlichen Altersvorsorgevertrag.
- d) Dem Kläger steht kein Unterlassungsanspruch gem. §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1, 3a UWG i. V. m. §§ 306 Abs. 2, 306a BGB gegen die Beklagte zu. Zwar sind der Kläger aktivlegitimiert (aa) und die Beklagte passivlegitimiert (bb). Aber die geschäftliche Handlung (cc) stellt keinen Verstoß gegen eine Marktverhaltensregelung dar (dd). An fehlender Relevanz würde der Anspruch jedoch nicht scheitern (ee).
  - aa) Der Kläger ist gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert.
  - bb) Die Beklagte ist als Täterin passivlegitimiert.
  - cc) Eine geschäftliche Handlung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG liegt vor.
  - dd) Ein Verstoß gegen eine Marktverhaltensregelung (1) liegt nicht vor (2).

(1) §§ 306 Abs. 2, 306a BGB sind Marktverhaltensregelungen im Sinne des § 3a UWG.

(a) Gem. § 3a UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Die verletzte Norm muss daher jedenfalls auch die Funktion haben, gleiche Voraussetzungen für die auf einem Markt tätigen Marktteilnehmer zu schaffen. Dieser Zweck muss nicht der einzige und nicht einmal der primäre sein (BGH, Urteil vom 1. Dezember 2016 – I ZR 143/15 = GRUR 2017, 641, Rn. 20, beck-online – Zuzahlungsverzicht bei Hilfsmitteln).

(b) Diese Voraussetzungen liegen vor. §§ 306 Abs. 2, 306a BGB dienen dem Verbraucherschutz und sind deswegen (auch) dazu bestimmt, im Interesse der Marktteilnehmer, insbesondere der Verbraucher, das Marktverhalten zu regeln. Denn der Verbraucher kann auch durch unwirksame AGB-Klauseln davon abgehalten werden, seine Rechte durchzusetzen. Dies ist für die §§ 307 ff. BGB anerkannt (BGH, Urteil vom 14. Dezember 2017 – I ZR 184/15 = GRUR 2018, 423, Rn. 41, beck-online – Klauselersetzung), gilt aber aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs mit den Klauselverboten gem. §§ 307 ff. BGB aus denselben Gründen auch für §§ 306 Abs. 2, 306a BGB, da §§ 306 Abs. 2, 306a BGB die Rechtsfolgen von Verstößen gegen §§ 307 ff. BGB regeln.

(2) Dass die Beklagte ihrem Kunden [REDACTED] mit Schreiben vom 10. November 2022 zwei Varianten zur Einleitung der Auszahlungsphase jeweils mit Aufschlüsselung der Abschluss- bzw. Vermittlungskosten unterbreitete (Anl. K2), stellt keinen Verstoß gegen die Marktverhaltensregelung des § 306 Abs. 2 BGB dar.

(a) Nach der zutreffenden Beurteilung des Bundesgerichtshofs, welche die Parteien und das Landgericht teilen, ist die Klausel (Ziff. B.5.2 „Im Falle der Vereinbarung einer Leibrente oder für die lebenslange Teilkapitalverrentung im Rahmen eines Auszahlungsplans werden dem Sparer ggfs. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet“) wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam (BGH, Urteil vom 21. November 2023 – XI ZR 290/22, BGHZ 239, 52-61, Rn. 21).

(b) Der Verstoß der vorgenannten Klausel gegen § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB hat deren Unwirksamkeit gem. § 306 Abs. 1 BGB zur Folge. Die gem. § 306 Abs. 2 BGB anzuwendende Rechtslage führt nicht dazu, dass die Beklagte dem Kläger keine Angebote zur Einleitung der Auszahlungsphase mit Abschluss- bzw. Vermittlungskosten unterbreiten darf. Weder aus dem Altersvorsorgevertrag selbst (aa) noch aus dem anzuwendenden Gesetzesrecht folgt, dass Abschluss- bzw. Vermittlungskosten nicht erhoben werden dürfen (bb).

(aa) Entgegen der Rechtsauffassung des Landgerichts führt die Unwirksamkeit der Klausel nicht dazu, dass der Altersvorsorgevertrag VorsorgePlus den Ersatz von Aufwendungen gem. § 670 BGB sperrt, welche die Beklagte für den jeweiligen Kunden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Altersvorsorgevertrag im Hinblick auf die Auszahlungsphase erbringt.

(aaa) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie ein verständiger und redlicher Vertragspartner sie unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Verkehrskreise versteht, wobei nicht die Verständnismöglichkeiten des konkreten, sondern die des durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen sind. Ausgangspunkt für eine solche Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist in erster Linie deren Wortlaut. Ist dieser nicht eindeutig, kommt es entscheidend darauf an, wie der Vertragstext aus Sicht der typischerweise an Geschäften der in Rede stehenden Art beteiligten Verkehrskreise zu verstehen ist, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragspartner zu beachten ist. Verbleiben nach Ausschöpfung aller in Betracht kommenden Auslegungsmöglichkeiten Zweifel und sind zumindest zwei Auslegungsergebnisse rechtlich vertretbar, geht die Unklarheit nach § 305c Abs. 2 BGB zulasten des Verwenders. Dabei ist die kundenfeindlichste Auslegung maßgeblich, also diejenige Auslegung, die zur Unwirksamkeit der Klausel und zur Anwendung des dispositiven Rechts führt. Allerdings bleiben solche Auslegungsmöglichkeiten außer Betracht, die zwar theoretisch denkbar, praktisch aber fernliegend und daher nicht ernstlich in Betracht zu ziehen sind (BGH, Urteil vom 29. April 2021 – I ZR 193/20 = GRUR 2021, 1290, Rn. 17, beck-online; Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 212/20 = RdTW 2022, 274, Rn. 21, beck-online). Führt die kundenfeindlichste Auslegung zur Unwirksamkeit der Klausel und begünstigt dadurch den Kunden, ist diese Auslegung zu Grunde zu legen. Erst wenn sich die Klausel nach jeder in Betracht kommenden Auslegung als wirksam erweist, ist bei der Anwendung der Klausel die dem Kunden günstigste Auslegung maßgeblich (BGH, Urteil vom 29. April 2008 – KZR 2/07 = NJW 2008, 2172, Rn. 19, beck-online). Diese Grundsätze gelten auch bei der Ermittlung der Rechtsfolgen gem. § 306 Abs. 1, Abs. 2 BGB.

(bbb) Die Auslegung der Klausel in der (zunächst) maßgeblichen kundenfeindlichsten Auslegung führt hier, wie der Bundesgerichtshof ausgeführt hat, zur Annahme einer verbindlichen Regelung einer Anspruchsgrundlage zur Erhebung der Kosten (BGH, Urteil vom 21. November 2023 – XI ZR 290/22, BGHZ 239, 52-61, Rn. 17 f., juris).

Ohne diese Regelung enthält der Vertrag keine Regelung zu den im Rahmen der Auszahlungsphase anfallenden Kosten. Der Vertrag weist insoweit eine Lücke auf. Denn dem Vertrag lässt sich entgegen der Rechtsauffassung des Landgerichts nicht entnehmen, dass die Parteien geregelt haben, dass in der Auszahlungsphase für den Kunden keine Kosten entstehen. Aus der Regelung in Ziff. A.3, wonach die Gestaltung der Auszahlungsphase erst am Ende der Ansparphase von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt wird, ergibt sich vielmehr, dass die Parteien – außer der intransparenten Regelung – keine Vereinbarung dazu getroffen haben, dass keine nicht im Vertrag aufgeführten Kosten während der Auszahlungsphase anfallen. Denn die genaue Ausgestaltung der Auszahlungsphase – einschließlich der gegenseitigen Rechte und Pflichten – sollte erst am Ende der Ansparphase vertraglich geregelt werden. Zwar bilden nach dem Wortlaut des Altersvorsorgevertrages Anspar- und Auszahlungsphase zwei Phasen desselben Vertrages (Ziff. A.3.). Aber dies schließt es nicht aus, dass durch die einvernehmliche Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten am Ende der Ansparphase, ein neuer Vertrag

geschlossen wird, der die Anwendung von § 670 BGB für die Geltendmachung von Fremdkosten eröffnet (vgl. LG Memmingen, Urteil vom 12. März 2025 – 1 HK O 1107/24, Rn. 60, juris).

Davon ging auch der Gesetzgeber aus. Denn bis zum 31. Dezember 2018 musste nach dem AltZertG nicht über die Kosten der Auszahlungsphase bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages informiert werden. In der Gesetzesbegründung zum Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz hieß es 2012: „Der Abschluss dieser Versicherungen erfolgt in der Regel zeitnah zum Beginn der Auszahlungsphase. Denn von den Versicherungsunternehmen werden keine Verträge dieser Art für in ferner Zukunft liegende Restverrentungskontrakte angeboten, da hierfür aktuarisch faire Konditionen nur schwer kalkuliert werden können. Die Kostenbelastung des Altersvorsorgevertrages in der Auszahlungsphase ist daher bei Vertragsschluss in der Regel noch nicht bekannt. Damit der Vorsorgesparer dennoch rechtzeitig über die Kostenbelastung in der Auszahlungsphase Kenntnis erlangt und er ggf. von seinem Wechselrecht Gebrauch machen kann, wird eine Informationspflicht kurz vor Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase eingeführt. Eine vergleichbare Information muss in diesen Fällen auf Verlangen auch der Anbieter erbringen, der für den Vertragswechsel bereitsteht, wenn bis zum Beginn der Auszahlungsphase weniger als zwei Jahre verbleiben“ (BT-Drs. 17/10818, S. 27). Aus dem gesetzgeberischen Bedürfnis, mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I 2338, 2352), die Pflicht zur Kostenangabe auch auf die Kosten der Auszahlungsphase zu erweitern (BT-Drs. 19/4455, S. 79) und hierdurch eine Regelung zur Angabe der Kosten für die Auszahlungsphase vorzusehen mit der zivilrechtlichen Sanktion, dass andernfalls Kosten nicht geschuldet sind, ergibt sich, dass der Gesetzgeber vor dieser Neuregelung davon ausgegangen ist, dass Kosten der Auszahlungsphase auch dann verlangt werden können, wenn sie im Altersvorsorgevertrag nicht aufgeführt sind. Die bis zum 31. Dezember 2018 vorgesehene Möglichkeit, gem. § 7b AltZertG, erst vor der Auszahlungsphase über die Kosten zu informieren, reichte dem Änderungsgesetzgeber nicht mehr (Baroch Castellvi, in: Rüffer/Halbach/Schimikowski, HK-VVG, 5. Aufl. 2025, § 7 AltZertG, Rn. 7).

Nicht gestützt werden kann diese Auslegung jedoch auf das Argument, der Beklagte sei das Anbieten einer Versicherung für eine lebenslange gleichbleibende oder steigende monatliche Leibrente für die Gestaltung der Auszahlungsphase ohne Abschluss- und/oder Vermittlungskosten gem. § 275 Abs. 1 BGB unmöglich (so jedoch LG Memmingen, Urteil vom 12. März 2025 – 1 HK O 1107/24, Rn. 56, juris). Ein Fall der Unmöglichkeit würde hier nicht vorliegen, da die Beklagte die Abschluss- und/oder Vermittlungskosten jederzeit auf sich nehmen könnte. Dies wäre sogar, ohne dass es darauf bei der Prüfung der Unmöglichkeit gem. § 275 Abs. 1 BGB ankäme, wirtschaftlich für die Beklagte möglich, wenn etwaige Abschluss- und/oder Vermittlungskosten auf andere Weise in die Kosten des Altersvorsorgevertrages einkalkuliert würden.

(bb) Die Unwirksamkeit der Kostenklausel wegen Intransparenz führt nicht dazu, dass gem. § 306 Abs. 2 BGB die Anwendung von § 670 BGB gesperrt wäre.

Zwar richtet sich der Inhalt des Vertrags, soweit Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, nach der Vorschrift des § 306 Abs. 2 BGB nach den gesetzlichen Vorschriften, wozu im Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13/EWG grundsätzlich nur die zwingenden Vorschriften gehören (kritisch zur diesbezüglichen richtlinienkonformen Auslegung: Grüneberg, in: ders., BGB, 84. Aufl. 2025, § 306 BGB, Rn. 12; offen gelassen von Fornasier, in: MüKoBGB, 10. Aufl. 2025, § 306 BGB, Rn. 14). Dispositives Gesetzesrecht, worunter auch die Vorschrift des § 670 BGB fällt (BGH, Urteil vom 8. Mai 2012 – XI ZR 61/11 = NJW 2012, 2337, Rn. 19, beck-online), zählt nicht hierzu. Die ausnahmsweise bestehende Möglichkeit, eine für nichtig erklärte missbräuchliche Klausel durch eine dispositive nationale Vorschrift zu ersetzen, ist auf Fälle beschränkt, in denen die Streichung dieser missbräuchlichen Klausel den Richter zwingen würde, den Vertrag in seiner Gesamtheit für unwirksam zu erklären, was für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen hätte, so dass dieser dadurch geschädigt würde (EuGH, Urteil vom 8. Dezember 2022 – C-625/21 = NJW-RR 2023, 420, Rn. 29, beck-online – VB/GUPFINGER Einrichtungsstudio GmbH; Urteil vom 23. November 2023 – C-321/22, BeckRS 2023, 32850, Rn. 87, beck-online – ZL u. a./Provident Polska). Demnach kann das nationale Gericht, wenn ein Vertrag nach der Streichung der missbräuchlichen Klauseln in Kraft bleiben kann, diese Klauseln nicht durch eine dispositive nationale Vorschrift ersetzen (st. Rspr., vgl. nur EuGH, Urteil vom 8. Dezember 2022 – C-625/21 = NJW-RR 2023, 420, Rn. 30, beck-online – VB/GUPFINGER Einrichtungsstudio GmbH; Urteil vom 23. November 2023 – C-321/22, BeckRS 2023, 32850, Rn. 87, beck-online – ZL u. a./Provident Polska; Urteil vom 8. September 2022 – C-80/21, C-81/21, C-82/21 = NJW 2022, 3489, Rn. 67, beck-online – EK u. a./DBP und BS u. a./M; Urteil vom 18. November 2021 – C-212/20, BeckRS 2021, 34859, Rn. 72, beck-online – M. und B.P./A. SA; Urteil vom 25. November 2020 – C-269/19 = NJW 2021, 611, Rn. 32, beck-online – Banca B. SA/A. A. A.; ausführlich Schmidt, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 75. Ed. 1.8.2025, § 306 BGB, Rn. 2; Stadler, in: Jauernig, BGB, 19. Aufl. 2023, § 306 BGB, Rn. 5a).

Aber der Rückgriff auf das dispositive Gesetz ist vorliegend nicht durch Art. 6, 7 RL 93/13/EWG gesperrt. Denn die hier angegriffene Klausel verstößt zwar gegen das Transparenzgebot, ist aber nicht missbräuchlich im Sinne der Richtlinie 93/13/EWG (vgl. BayObLG, Urteil vom 28. Februar 2024 – 101 MK 1/20, Rn. 257, juris; OLG Bamberg, Urteil vom 15. Februar 2023 – 8 U 4/21, Rn. 58, juris). Die auf Klauseln in Verträgen zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher anwendbare Richtlinie 93/13/EWG findet auf den verfahrensgegenständlichen Altersvorsorgevertrag Anwendung, Art. 1 Abs. 1 Klausel-Richtlinie. Die Anwendbarkeit der Richtlinie in Bezug auf die angegriffene Klausel ist auch nicht nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie ausgeschlossen. Denn Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie schließt nur solche Klauseln aus, die auf „bindenden“ (englische Sprachfassung: „mandatory“, französische Sprachfassung: impératifs“) Rechtsvorschriften beruhen (zu zwingenden Rechtsvorschriften vgl. EuGH, Urteil vom 20.

September 2018 – C-51/17, Rn. 70, juris- OTP Bank). Die angegriffene Klausel gibt die Rechtslage ohne die Klausel – jedoch in intransparenter Form – wieder. Die angegriffene Klausel ist unstreitig intransparent im Sinne des Art. 5 Satz 1 der Richtlinie 93/13/EWG, jedoch nicht aus diesem Grund missbräuchlich im Sinne des Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie. Gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung zwar auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Nichts anderes gilt nach der Rechtsprechung des EuGH. Auch danach ist eine Klausel, die nicht klar und verständlich abgefasst ist, auf jeden Fall einer Beurteilung ihrer etwaigen Missbräuchlichkeit zu unterziehen, selbst wenn diese Klausel Teil des Hauptgegenstands des Vertrags ist (EuGH, Urteil vom 23. November 2023 – C-321/22 –, Rn. 58, juris – Provident Polska). Dies bedeutet allerdings nicht, dass eine intransparente Klausel stets als missbräuchlich im Sinne der Richtlinie zu werten sei. Für sich allein ist der Umstand, dass eine Klausel nicht klar und verständlich abgefasst ist, auch nach Unionsrecht nicht geeignet, sie als missbräuchlich zu bewerten (EuGH, Urteil vom 13. Juli 2023 – C-265/22 –, Rn. 66, juris – ZR und PI; OLG Bamberg, Urteil vom 15. Juni 2023 – 12 U 89/22 –, Rn. 81, juris; BayObLG, Urteil vom 28. Februar 2024 – 101 MK 1/20, Rn. 262, juris). Die angegriffene Klausel begründet nicht entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner (vgl. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG). Denn aus den oben angeführten Gründen entspricht die in der (intransparenten) Klausel wiedergegebene Rechtslage dem dispositiven Gesetzesrecht. Entgegen der Rechtsauffassung es Klägers lässt sich die Klausel deswegen nicht als missbräuchlich bewerten. Der Verbraucher wird durch die intransparente Klausel inhaltlich nicht schlechter gestellt. Weil nach unionsrechtlicher Wertung bereits keine Missbräuchlichkeit der angegriffenen Klausel festzustellen ist, ergibt sich für den Streitfall nichts aus der Rechtsprechung des EuGH zu den Rechtsfolgen missbräuchlicher Klauseln.

Der Senat hat in Erwägung gezogen, die vorliegende Frage dem EuGH gem. Art. 267 Abs. 2 AEUV vorzulegen. Der Senat sieht hierzu jedoch keine Veranlassung, da vorlagefähig allein die Auslegung des Unionsrechts ist (Art. 267 Abs. 1 lit. a AEUV) und die Auslegung von Art. 6, 7 Richtlinie 93/13/EWG durch den EuGH bereits vorgenommen wurde. Es handelt sich hierbei lediglich um Fragen der Umsetzung der vom EuGH bereits vorgenommenen Auslegung im nationalen Recht. Im Übrigen besteht vorliegend weder gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV, noch aufgrund Reduzierung des Vorlageermessens auf Null eine Vorlagepflicht (dazu Karpenstein, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim [Hrsg.], Das Recht der Europäischen Union, 85. EL Mai 2025, Art. 267 AEUV, Rn. 65 m. w. Nachw.).

Das Argument, Aufwendungsersatzansprüche gem. § 670 BGB für Fremdkosten hätten ihren Ursprung nicht in dem ursprünglichen Altersvorsorgevertrag, welcher die intransparente Regelung enthält, sondern in einem später abgeschlossenen Vertrag in Bezug auf die Auszahlungsphase (so jedoch LG Memmingen, Urteil vom 12. März 2025 – 1 HK O 1107/24, Rn. 60, juris), überzeugt nicht. Denn hier geht es um die Frage, ob die Beklagte auf der Grundlage des

Altersvorsorgevertrages verpflichtet ist, ihrem Kunden für die Auszahlungsphase zwei Modelle ohne Abschluss- und Vermittlungskosten anzubieten.

Die Frage, ob und welche Aufwendungen die Beklagte im Einzelfall für erforderlich i. S. v. § 670 BGB halten durfte, ist vom Antrag des Klägers nicht umfasst. Denn dieser Antrag ist ausschließlich darauf gerichtet, es zu unterlassen, Angebote für die Auszahlungsphase mit Kosten zu unterbreiten, „ohne den jeweils angeschriebenen Verbraucher auf diese Kosten zuvor im Altersvorsorgevertrag hingewiesen zu haben“.

e) Dem Kläger steht kein Unterlassungsanspruch gem. §§ 8 Abs. 1 Satz 3, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 UWG gegen die Beklagte zu. Es liegt zwar eine Angabe vor (aa), die aber nicht irreführend ist (bb). An der fehlenden Relevanz würde der Unterlassungsanspruch nicht scheitern (cc).

aa) Das Schreiben der Beklagten vom 10. November 2022 (Anl. K2) enthält eine Angabe i. S. v. § 5 Abs. 2 UWG.

(1) Aussagen über die Rechtslage werden allerdings nur in bestimmten Fällen von § 5 Abs. 1 UWG erfasst. Dabei ist entscheidend, wie der Verbraucher die Äußerung des Unternehmers unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Art und Weise der Äußerung auffasst (BGH, Urteil vom 25. April 2019 – I ZR 93/17 = GRUR 2019, 754, Rn. 30, beck-online – Prämiensparverträge).

Ist für die betroffenen Verkehrskreise erkennbar, dass es sich um eine im Rahmen der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung geäußerte Rechtsansicht handelt, fehlt dieser Äußerung die zur Erfüllung des Tatbestands der Irreführung erforderliche Eignung zur Täuschung. Das folgt aus der Überlegung, dass es dem Unternehmer bei der Rechtsverfolgung oder der Rechtsverteidigung unbenommen bleiben muss, eine bestimmte Rechtsansicht zu vertreten. Vertritt ein Unternehmen im Rahmen der Rechtsdurchsetzung oder -verteidigung eine bestimmte Rechtsansicht, so handelt es sich um eine Meinungsäußerung, die deshalb grundsätzlich selbst dann nicht wettbewerbswidrig ist, wenn sie sich als unrichtig erweist. Ob diese Rechtsansicht richtig ist, kann nicht im Wettbewerbsprozess, sondern muss in dem Rechtsverhältnis geprüft und entschieden werden, auf das sich diese Rechtsansicht bezieht (BGH, Urteil vom 25. April 2019 – I ZR 93/17 = GRUR 2019, 754, Rn. 31, beck-online – Prämiensparverträge).

Dagegen erfasst § 5 Abs. 1 UWG Äußerungen, in denen der Unternehmer gegenüber Verbrauchern eine eindeutige Rechtslage behauptet, die tatsächlich nicht besteht, sofern der angesprochene Kunde die Aussage nicht als Äußerung einer Rechtsansicht, sondern als Feststellung versteht (BGH, Urteil vom 25. April 2019 – I ZR 93/17 = GRUR 2019, 754, Rn. 32, beck-online – Prämiensparverträge).

(2) In Anwendung dieser Grundsätze liegt hier eine Angabe im Sinne von § 5 Abs. 2 UWG vor. Der durchschnittlich informierte und verständige Verbraucher versteht das Schreiben der Beklagten vom 10. November 2022 (Anl. K2) dahingehend, dass eine feststehende Rechtslage

wiedergegeben wird und nicht bloß eine Rechtsansicht geäußert wird. Dies ergibt sich für den angesprochenen Verbraucher unmittelbar aus dem Wortlaut, der die Berechtigung der Klägerin, Kosten für die beiden angebotenen Varianten zu erheben, wie selbstverständlich zugrunde legt.

bb) Die Voraussetzungen einer Irreführung (1) liegen nicht vor (2).

(1) Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 UWG irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über – nachfolgend aufgezählte – Umstände enthält. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 Nr. 1 UWG ist eine geschäftliche Handlung irreführend, wenn sie zur Täuschung geeignete Angaben über wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung enthält, zu denen Vorteile, Risiken, Beschaffenheit oder die Ergebnisse von Tests zählen. Eine Irreführung liegt u. a. vor, wenn das Verständnis, das eine Angabe bei den Verkehrskreisen erweckt, an die sie sich richtet, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt (BGH, Urteil vom 25. Juni 2020 – I ZR 96/19 = GRUR 2020, 1226, Rn. 14, beck-online – LTE-Geschwindigkeit; Urteil vom 27. Juni 2024 – I ZR 98/23 = GRUR 2024, 1122, Rn. 15, beck-online – klimaneutral). Eine Irreführung i. S. v. § 5 Abs. 1 UWG liegt vor, wenn das Verständnis, das eine Angabe bei den Verkehrskreisen erweckt, an die sie sich richtet, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt. Dabei kommt es darauf an, welchen Gesamteindruck die geschäftliche Handlung bei den angesprochenen Verkehrskreisen hervorruft (BGH, Urteil vom 27. Juni 2024 – I ZR 98/23 = GRUR 2024, 1122, Rn. 18, beck-online – klimaneutral).

(2) In Anwendung dieser Grundsätze liegt hier keine Irreführung vor. Denn das Verkehrsverständnis (b) der angesprochenen Verkehrskreise (a) weicht vorliegend nicht von den tatsächlichen Verhältnissen ab (c).

(a) Da es sich bei den angesprochenen Verkehrskreisen um die Verbraucher handelt, ist für die Beurteilung der Irreführung gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 UWG auf die Sicht des durchschnittlichen Verbrauchers abzustellen.

(b) Aus dessen Sicht ergibt sich das Verkehrsverständnis wie folgt:

(aa) Zur Ermittlung des Bedeutungsgehalts einer Angabe ist zu fragen, wie der durchschnittlich informierte und verständige Verbraucher eine Werbung bei einer der Situation angemessenen Aufmerksamkeit versteht. Dies ist von den jeweiligen Umständen der Wahrnehmung und von der Bedeutung abhängig, die die beworbene Ware oder Dienstleistung für ihn hat. Aus diesen auf die Wahrnehmungssituation und den Gegenstand der Werbung bezogenen Kriterien ergibt sich, welche Anforderungen das Irreführungsverbot an die Richtigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit einer Werbeaussage stellt (BGH, Urteil vom 27. Juni 2024 – I ZR 98/23 = GRUR 2024, 1122, Rn. 22, beck-online – klimaneutral). Bei der Ermittlung der Verkehrsauffassung handelt es sich nicht um eine Tatsachenfeststellung im eigentlichen Sinne, sondern um die Anwendung spezifischen

Erfahrungswissens, die der Senat, da die Mitglieder des Senats selbst Verbraucher und damit Teil der angesprochenen Verkehrskreise sind, selbst vornehmen kann (vgl. BGH, Urteil vom 27. Juni 2024 – I ZR 98/23 = GRUR 2024, 1122, Rn. 31, beck-online – klimaneutral).

(bb) In Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich, dass aus Sicht eines durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers für beide Varianten der Auszahlungsphase Kosten entstünden, die der Kunde zu tragen habe.

(c) Ausgehend von diesem Verkehrsverständnis liegen die Voraussetzungen einer Irreführung nicht vor. Denn die Angabe der Beklagten in ihrem Schreiben vom 10. November 2022, wonach dem Kunden Kosten entstehen, entspricht der tatsächlich bestehenden Rechtslage. Wie oben bereits ausgeführt, sperrt der abgeschlossene Altersvorsorgevertrag die Anwendung von § 670 BGB nicht, aus dem sich die Berechtigung der Beklagten, Aufwendungsersatz für Kosten, die sie selbst Dritten gegenüber zu tragen hat, von dem Kunden zu verlangen, wenn sie für diesen bei einem Dritten einen Vertrag für den Kunden abschließt.

2. Mangels Verurteilung zur Unterlassung bedarf es auch keiner Ordnungsmittelandrohung gem. § 890 Abs. 2 ZPO (Ziffer 2 des Tenors des landgerichtlichen Urteils).

3. Mangels unlauterer geschäftlicher Handlung besteht kein Auskunftsanspruch gem. § 242 BGB (Ziffer 3 des Tenors des landgerichtlichen Urteils). Auf die Frage, ob dem Auskunftsanspruch die Vorschriften der DSGVO entgegenstehen, kommt es deswegen nicht an.

4. Mangels unlauterer geschäftlicher Handlung besteht kein Folgenbeseitigungsanspruch gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG (Ziffer 4 des Tenors des landgerichtlichen Urteils). Auf die Frage, ob der Beseitigungsanspruch auch einen Anspruch umfasst, die Kunden mit dem vom Kläger begehrten Inhalt anzuschreiben, kommt es deswegen nicht an.

5. Der zulässige Antrag auf Ersatz der Abmahnkosten (Ziffer 5 des Tenors des landgerichtlichen Urteils) ist unbegründet. Die Voraussetzungen gem. § 13 Abs. 3 UWG (a) liegen nicht vor (b).

a) Nach § 13 Abs. 3 UWG kann der Abmahnende vom Abgemahnten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, soweit die Abmahnung berechtigt ist und den Anforderungen von § 13 Abs. 2 UWG entspricht. Der Sinn der vorgerichtlichen Abmahnung besteht darin, dem Schuldner Gelegenheit zu geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungserklärung beizulegen. Die Abmahnung soll dem Schuldner den Weg weisen, wie er den Gläubiger klaglos stellen kann, ohne dass die Kosten eines Gerichtsverfahrens anfallen. Nur wenn die Abmahnung diese Funktion erfüllt, handelt es sich um eine berechtigte Abmahnung i. S. v. § 13 Abs. 3 UWG. Denn der gesetzliche Kostenerstattungsanspruch rechtfertigt sich daraus, dass die Abmahnung auch im Interesse des Schuldners liegt (BGH, Urteil vom 21. Januar 2010 – I ZR 47/09 = GRUR 2010, 354, Rn. 8, beck-online – Kräutertee). Die einem Verband zustehende Kostenpauschale richtet sich nach den Kosten des Verbands. Sie fällt daher auch bei einer nur teilweise berechtigten Abmahnung in voller Höhe an und ist deshalb in voller

Höhe zu erstatten (BGH, Urteil vom 10. Dezember 2009 – I ZR 149/07 = GRUR 2010, 744, Rn. 51, beck-online – Sondernewsletter).

b) Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Ausweislich der Abmahnung des Klägers vom 7. März 2024 (Anl. K7) beanstandete der Kläger den hier streitgegenständlichen Sachverhalt. Dass die Beklagte auf diese Abmahnung hin eine strafbewehrte Unterlassungserklärung in Bezug auf die Verwendung der vom Bundesgerichtshof beanstandeten Klausel abgab, führt nicht dazu, dass die Abmahnung teilweise berechtigt war. Denn in Bezug auf die Verwendung dieser Klausel liegt keine Abmahnung des Klägers vor. Aus der Abmahnung selbst und aus dem dieser angeschlossenen Entwurf einer Unterlassungsverpflichtungserklärung ergibt sich, dass der Kläger die Beklagte nicht zur Unterlassung der vom Bundesgerichtshof beanstandeten Klausel aufforderte, sondern zur Unterlassung der Andienung des Abschlusses eines Vertrags über eine lebenslange Leibrente oder über einen Auszahlungsplan mit daran anschließender aufschiebender Rentenversicherung mit Ausweisung von Kosten für den Abschluss dieser Verträge.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Der Streitwert wurde in Anwendung der §§ 51 Abs. 2 Satz 1, 47, 48 GKG bestimmt.

Die Voraussetzungen von § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO für die Zulassung der Revision liegen vor. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Sache, wenn sie eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann (BGH, Beschluss vom 4. Juli 2002 – V ZB 16/02 = NJW 2002, 3029). Die hier entscheidungserheblichen Rechtsfragen sind höchstrichterlich nicht geklärt und sie stellen sich in einer Vielzahl von möglichen Verfahren.

### IV.

Die nicht nachgelassenen Schriftsätze des Klägers vom 15. Dezember 2025 (Bl. 153 ff. BA) und vom 7. Januar 2026 (Bl. 169 ff. BA) sowie die Schriftsätze der Beklagten vom 16. Dezember 2025 (Bl. 157 ff. BA) und vom 12. Januar 2026 (Bl. 173 ff. BA) waren gem. §§ 525 Satz 1, 296a ZPO nicht zu berücksichtigen, soweit sie neuen Sachvortrag enthielten. Gründe für eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gem. § 156 ZPO liegen nicht vor. Im Übrigen würde eine Berücksichtigung des neuen Sachvortrags in den vorgenannten Schriftsätzen aus den oben ausgeführten Gründen nichts an der rechtlichen Beurteilung ändern.

[REDACTED]  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

[REDACTED]  
Richter  
am Oberlandesgericht

[REDACTED]  
Richter  
am Oberlandesgericht